



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2514/2013

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.12.13

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|--|--------------|----------------------|-------------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I | 18.11.2013 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 09.12.2013 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Durchsetzung von Schallschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke zwischen Leverkusen-Mitte und Rheindorf

- Bürgerantrag vom 12.11.13
- Stellungnahme vom 04.12.13

322-12-07-te
Dirk Terlinden
☎ 32 00

04.12.2013

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gezeichnet: Buchhorn

**Durchsetzung von Schallschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke zwischen
Leverkusen-Mitte bis Rheindorf (sog. Baulücke)
- Prüfauftrag der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 18.11.2013 zum Bür-
gerantrag Nr. 2514/2013 (ö)**

Aus Sicht der Verwaltung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Rechtsmittel gegen unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss (PFB)

Die in dem Bürgerantrag vorgesehene „Beanstandung“ des PFB ist gesetzlich nicht vorgesehen. In Betracht kommt lediglich eine Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen den PFB vom 12./13.12.1988. Da die Klagefrist jedoch verstrichen ist, wäre eine eventuelle Klage unzulässig. Abgesehen davon, ist der Verwaltung nicht bekannt, dass die Vertreter der Bezirksregierung Köln am 08.10.2013 eine derartige Empfehlung abgegeben hätten. Der vorliegende Bürgerantrag ist mit der begehrten Zielrichtung mithin nicht umsetzbar.

An dem aktuell laufenden Planfeststellungsverfahren (PFV) zum Rhein-Ruhr-Express (RRX) – in dem eine eventuelle Mehrbelastung durch Güterzüge thematisiert werden kann – ist die Stadt beteiligt. Seitens der Deutschen Bahn AG sind die o.g. Baulücken als Sanierungsabschnitt 58 in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes aufgenommen. Parallel hat die Verwaltung auf eine zeitnahe Umsetzung, möglichst im Rahmen der Baumaßnahmen zum RRX, gedrungen. Die Stadt hat den Grundgedanken des Bürgerantrages bereits in ihrer Stellungnahme zum RRX (TOP-Verteiler-Schreiben vom 16.07.2012) zum Ausdruck gebracht. Rechtliche Schritte an diesem Punkt wären verfrüht. Soweit erforderlich, ist eine Klage erst nach Erlass eines neuen PFB möglich.

2. Antrag auf nachträgliche Schutzmaßnahmen

Treten allerdings, wie im o.g. Bürgerantrag genannt und in der schalltechnischen Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren zur Realisierung des RRX dargestellt, nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes von 1988 bereits jetzt auf, so kann der Betroffene nach § 75 Abs.2 S.2 VwVfG bei der Planfeststellungsbehörde nachträglich Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche nachteilige Wirkungen ausschließen (aktiver und passiver Schallschutz). Dieses Verlangen ist schriftlich inner-

halb von 30 Jahren nach Unanfechtbarkeit des PFB und innerhalb von 3 Jahren nach Kenntnis der nicht voraussehbaren Wirkungen durch den Betroffenen formlos bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

Um einen Antrag erfolgreich beim Eisenbahn-Bundesamt stellen zu können, bedarf es nach § 75 Abs. 3 VwVfG einer konkreten Betroffenheit des Antragstellers. Gemeinden als solche können in ihrer Selbstverwaltungsbefugnis (insbesondere der Planungshoheit aufgrund der Immissionen) betroffen sein. Anhaltspunkte, dass die Planungshoheit der Stadt vorliegend beeinträchtigt ist, sind derzeit jedoch nicht ersichtlich. Ein pauschales Antragsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft sieht das Gesetz nicht vor, auch dann nicht, wenn sie die konkreten Rechtsschutzinteressen einzelner wahren möchte. Diese Rechtsauffassung wird auch im Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Ennuschat von Dezember 2009 (Seite 15), das dem Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE Nr. 2465/2013 als Anlage beigefügt war, so vertreten.

Den vom PFB aus 1988 betroffenen Bürgern wurde daher auf dem Erörterungstermin zum RRX am 08.10.2013 empfohlen, einen entsprechenden Antrag auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

gezeichnet:
Terlinden